

Kommunikation anwaltlicher Spezialisierung

Spezialisierungen als Problem des
anwaltlichen Berufsrechts*

Prof. Dr. Hanns Prütting, Köln

Der Anwalt lebt nicht vom Recht allein, sondern von seinen Mandaten. Die Akquisition von Mandaten ist eine zentrale Aufgabe jeder Kanzlei, seitdem Anwälte (und seit 1922 auch Anwältinnen) mit der Rechtsberatung ihren Unterhalt verdienen müssen. Die Methoden der Mandatsgewinnung sind vielfältiger geworden, nachdem 1987 das Bundesverfassungsgericht das Werbeverbot der Anwälte zu Fall gebracht hat. Zu der wichtigsten Werbemöglichkeit ist – außerhalb der Welt der internationalen Sozietäten – der Fachanwaltstitel geworden. Es ist paradox: Der Anwalt wird als Volljurist generalistisch ausgebildet, um sich dann freiwillig wieder zu spezialisieren. Der Autor untersucht, welche Vorgaben das Berufs- und Verfassungsrecht für die Werbung mit Spezialisierungen macht – und ob ein „Fachanwalt für Allgemeines“ Sinn machen könnte.

I. Einführung

Die Problematik der Spezialisierung, insbesondere der Entwicklung von Fachanwaltschaften, von Interessen- und Tätigkeitsschwerpunkten, der Zertifizierung solcher Spezialisierung sowie der dahinter stehenden Marketingfragen gehört zu den aktuellsten Kernproblemen für die Rechtsanwaltschaft und dies eigentlich schon seit genau 90 Jahren. Auffallend und interessant ist im Rahmen dieser Diskussion, dass das Thema der Spezialisierung und deren Kundgabe von Anfang an und bis heute als ein Problem des Berufsrechts verstanden worden ist.¹ Dem ist im Folgenden ein wenig näher nachzugehen. Dabei soll zunächst in einem kurzen historischen Rückblick eine kleine Bestandsaufnahme versucht werden. Anschließend stellen sich Fragen danach, wohin uns diese Diskussion geführt hat und noch führt und was das eigentliche Dilemma des Kampfes zwischen Generalisten und Spezialisten ist. Dem Thema entsprechend sollen abschließend die berufsrechtlichen Grundlagen daraufhin befragt werden, wo die Entwicklungsmöglichkeiten und die Grenzen von Spezialisierung liegen.

II. Begriff

Unter dem Begriff der Spezialisierung der anwaltlichen Berufstätigkeit soll dabei im Folgenden (in Anlehnung an eine Definition von Stobbe) verstanden werden „die auf einem vertieften Fach- und Erfahrungswissen beruhende mindestens schwerpunktmäßige Konzentration der anwaltlichen Tä-

tigkeit auf ein abgegrenztes oder abgrenzbares Teilgebiet des Rechts zur Steigerung der persönlichen Leistungsfähigkeit“.²

III. Rückblick

1. Ausgangspunkt

Die Geschichte der Anwaltschaft der vergangenen 250 Jahre war und ist geprägt durch sehr grundlegende Reformziele.

a) An erster Stelle stand hier sicherlich der Kampf um Liberalisierung und Staatsunabhängigkeit. Bekannt geworden ist vor allem der Kampf gegen die preußischen Assistentenräte und Justizkommissare, die als eine Form verstaatlichter Advokatur im Grunde richterliche Beamte waren. Wer hätte nicht den Titel der Schrift von Gneist aus dem Jahre 1867 im Ohr „Freie Advokatur. Die erste Forderung aller Justizreform in Preußen“.

b) Weiteres zentrales Anliegen war der Kampf um die rechtliche und faktische Einheit des Berufs, also die Vereinheitlichung von Berufsbezeichnungen, von Berufsbild, von Berufszugang und Berufsausübung. Demgegenüber hatte sich viele Jahrhunderte lang vor allem aus dem kanonischen Prozessrecht heraus eine Trennung der einzelnen Anwalts-tätigkeiten entwickelt. So unterschied man beim Reichskammergericht Advokaten und Prokuratoren, beim Reichshofrat trennte man Agenten und Prokuratoren. Ähnlich wurde auch in Frankreich zwischen den Avocats und den Procureurs unterschieden, ferner zwischen den Avocats und den Avoués. In England existiert bekanntlich bis heute die Trennung in solicitor und barrister. Es war daher ein großer Schritt der deutschen Anwaltschaft, als mit der Rechtsanwaltsordnung 1878 eine einheitliche Berufsbezeichnung, ein einheitliches Berufsbild sowie ein einheitlicher Berufszugang geschaffen wurden.

c) Von zentraler Bedeutung war weiterhin die Professionalisierung des Berufs. Die Rechtsanwaltschaft hat sich hier insbesondere im 19. Jahrhundert wie alle freien Berufe in ihrem gesamten Tätigkeitsfeld voranentwickelt und sich damit insgesamt als Teil der Modernisierung der Berufswelt präsentiert. Hintergrund einer solchen Professionalisierung war die Fortentwicklung der akademischen Ausbildung im 19. Jahrhundert gewesen sowie die Ablösung einer ständischen Gesellschaft durch die liberale bürgerliche Welt mit einer freien Entfaltung bürgerlicher Berufstätigkeit und der Herausbildung von Gewerbefreiheit.

d) Schließlich stand die Rechtsanwaltschaft zu Beginn des 19. Jahrhunderts vor einem Kampf um hohes Ansehen und Sozialprestige sowie um ein anwaltliches Selbstverständnis. Demgegenüber war das 18. Jahrhundert noch immer von Klagen über die ungünstige materielle Stellung der Anwaltschaft sowie das Winkeladvokaten-tum geprägt.

* Der Aufsatz gibt die überarbeitete Fassung eines Vortrags wieder, den der Verfasser auf dem Symposium „Der Anwalt als Spezialist- Fachanwaltschaften, Spezialisierungshinweise, Zertifizierungen“ des Instituts für Anwaltsrecht an der Universität Köln am 2. Dezember 2011 in Köln gehalten hat.

1 Stobbe, in: Anwälte und ihre Geschichte, hrsg. vom Deutschen Anwaltverein, Tübingen 2011, S. 843 ff.; van Bühren, Entwicklung und Zukunft der Fachanwaltschaften in Deutschland, in: Festschrift für Streck, Köln 2011; zur aktuellen berufsrechtlichen Situation Offermann-Burckart, Fachanwalt werden und bleiben, Köln, 3. Aufl. 2012; zur rechtstatsächlichen Entwicklung: Hommerich/Kilian, Fachanwälte, Bonn 2011.

2 Stobbe, (Fn. 1), S. 843.

e) Hintergrund dieser enormen Fortentwicklung der Rechtsanwaltschaft im 19. und im 20. Jahrhundert ist natürlich auch die Forderung und Installierung einer unabhängigen Justiz mit Öffentlichkeit und Mündlichkeit als prägenden Strukturprinzipien einer vom Staat unabhängigen dritten Gewalt.

2. Die RAO 1878

Vor dem Hintergrund der Reichsgründung 1870/1871 wurden nicht nur die berühmten Reichsjustizgesetze (GVG, ZPO, StPO, KO) geschaffen, sondern es wurden mit der Rechtsanwaltsordnung vom 1.7.1878 auch eine einheitliche deutsche Rechtsanwaltschaft sowie ein einheitliches Berufsgesetz und eine einheitliche Berufsverfassung geschaffen.³ Die Rechtsanwälte konnten sich generell zu einem unabhängigen und staatlich nicht gebundenen Berufsstand formieren. Zugangsbeschränkungen nach Art eines numerus clausus, wie sie bis dahin teilweise bestanden hatten, wurden abgeschafft. Beschränkungen (die auch einer denkbaren Spezialisierung entgegenstehen konnten) enthielten aber das Lokalisierungsgebot sowie die Ortsgebundenheit durch Kanzleipflicht, Residenzpflicht und Zweigstellenverbot, ferner das Verbot überörtlicher und internationaler Sozietäten.

Eine Spezialisierung der anwaltlichen Tätigkeit und erst recht deren öffentliche Kundgabe waren im Kaiserreich vor allem aber nach dem anwaltlichen Selbstverständnis ausgeschlossen. Die Generalklausel des damaligen § 28 RAO (also der heutige § 43 BRAO) wurde so verstanden, dass Werbung für einen Anwalt unwürdig war. Damit war jeder Hinweis auf Spezialisierung ausgeschlossen. Den Begriff „Fachanwalt“ kannte die RAO 1878 nicht.

3. Die Diskussion nach 1918

Die eigentliche Diskussion um eine Spezialisierung der deutschen Anwaltschaft begann nach dem verlorenen Ersten Weltkrieg und seinen verheerenden wirtschaftlichen Folgen, die auch große Teile der Anwaltschaft betrafen. So kam es schon ab 1919 zu Vorschlägen und Empfehlungen für anwaltliche Spezialisierung als Erweiterung der Tätigkeitsfelder und Weg aus der Wirtschaftskrise.⁴ Auf dem 22. Deutschen Anwaltstag im Jahre 1921 gab es erstmals eine umfassende Diskussion, bei der auch die Einrichtung von Fachanwaltschaften gefordert wurde. Im Ergebnis wurde deren Einführung damals allerdings abgelehnt.

Interessant ist dabei, dass die Diskussion des Jahre 1921 im Kern schon alle Argumente enthielt, die bis heute zu lesen und zu hören sind. Während die Befürworter von Fachanwaltstiteln und sonstiger Spezialisierung erwarteten, durch Erweiterung der Tätigkeitsfelder den wirtschaftlichen Erfolg zu steigern, befürchteten die Gegner, der Allgemeinanwalt und Generalist werde auf diesem Wege stark benachteiligt.

1923 entschied der Ehrengerichtshof, die anwaltliche Standesehre verbiete jegliche Kundgabe einer Spezialisierung durch den Rechtsanwalt. Dementsprechend wurde noch bis 1929 in der Literatur und in den „Richtlinien für die Ausübung des Anwaltsberufs“ eine solche Kundgabe für standeswidrig erklärt.

Allerdings kam es Ende 1929 auf dem 24. Deutschen Anwaltstag in Hamburg zu einem Umschwung. Es wurde eine Kommission eingesetzt, die 1930 vorschlug, einen Fachanwalt für Steuerrecht, für gewerblichen Rechtsschutz, für Staats- und Verwaltungsrecht, für Auslandsrecht sowie für

Arbeitsrecht einzuführen. Die Umsetzung dieses Vorschlags noch im Jahr 1930 fand allerdings eine erstaunlich geringe Resonanz. So wird berichtet, dass Ende 1930 nur 53 Rechtsanwälte einen Fachanwaltstitel erworben hatten, Ende 1932 waren es 148 Rechtsanwälte gewesen.

Im Jahre 1935 wurde die Führung von Fachanwaltsbezeichnungen generell verboten. Allerdings wurde 1937 durch einen ministeriellen Runderlass die Fachanwaltsbezeichnung für Steuerrecht wiederum eingeführt.

4. Der Sonderfall des Arbeitsrechts

Von der generellen Entwicklung der deutschen Anwaltschaft abgekoppelt war im 19. und 20. Jahrhundert allein der Bereich des Arbeitsrechts.⁵ Die Entwicklung moderner Arbeitsgerichte ging vom französischen Beispiel der napoleonischen Gesetzgebung aus. So entwickelten sich im 19. Jahrhundert in Deutschland einzelne Räte der Gewerbesachverständigen und Gewerbegerichte sowie Fabrikgerichte. Später kamen Kaufmannsgerichte hinzu. Diese Entwicklung mündete im Jahre 1890 in ein Gewerbegerichtsgesetz und 1926 in ein erstes Arbeitsgerichtsgesetz. Kennzeichnend für diese arbeitsrechtliche Sondergerichtsbarkeit war die Besetzung der Spruchkörper mit Laien. Auch der unabhängige Vorsitzende eines solchen Gerichts musste nicht die Befähigung zum Richteramt besitzen (im Jahre 1926 abgeändert). Dem stand gegenüber ein Verbot für die Rechtsanwaltschaft, vor solchen Gerichten aufzutreten. Dieses Verbot galt sowohl nach dem Gewerbegerichtsgesetz 1890 als auch nach dem Arbeitsgerichtsgesetz 1926. Selbst das Arbeitsgerichtsgesetz 1953 enthielt in seinem § 11 einen Ausschluss von Rechtsanwälten in erster Instanz bis zum Streitwert von 300 DM. Diese Restriktionen wurden erst mit der Novellierung des ArbGG im Jahre 1979 endgültig beseitigt.

5. Die Entwicklung nach 1945

Nach dem verlorenen Zweiten Weltkrieg und dem Zusammenbruch jeder staatlichen Ordnung waren zunächst auch die Einheit der deutschen Rechtsanwaltschaft und eine einheitliche gesetzliche Grundlage verloren. Für Fragen der Spezialisierung knüpften einzelne Regelungen in den Besatzungszonen an den Rechtszustand vor 1945 an. So wurden ab 1949 wiederum Fachanwälte für Steuerrecht zugelassen. Im Jahre 1955 gab es 744 Fachanwälte für Steuerrecht in Deutschland. In der britischen Besatzungszone kam es auch zu einer Zulassung eines Fachanwalts für Verwaltungsrecht und für einige Zeit eines Fachanwalts für gewerblichen Rechtsschutz.⁶

Die verlorene Rechtseinheit wurde im Jahre 1959 durch die Verabschiedung der BRAO wiederum erkämpft. Das neue Berufsgesetz enthielt allerdings keinerlei Regelung oder Hinweis auf einen Fachanwalt. Andererseits gab es seither Richtlinien für die Ausübung des Anwaltsberufs, die von

³ Zur Entwicklung des anwaltlichen Berufsrechts insgesamt vgl. Prütting, in: Festgabe 50 Jahre BGH, Band III, München 2000, S. 839 ff.

⁴ Vgl. zum Folgenden insbesondere: Stobbe, (Fn. 1), S. 834, 854 ff.

⁵ Zum Folgenden insbesondere: Germelmann/Matthes/Prütting, ArbGG, 7. Aufl. 2009, Einleitung Rn. 1 ff.

⁶ Stobbe (Fn. 1), S. 843, 862 ff.



der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) beschlossen wurden. Diese Richtlinien sahen vor, dass der Vorstand der Rechtsanwaltskammer einem Rechtsanwalt gestatten kann, eine Fachanwaltsbezeichnung zu führen. Eine Entscheidung über den Umfang der einzelnen Fachanwaltschaften sollte die BRAK vornehmen. In der Praxis wurden diese Möglichkeiten nicht umgesetzt und so blieb es für längere Zeit bei der Gestattung der Bezeichnung als Fachanwalt für Steuerrecht. Andere Fachanwaltstitel oder sonstige Spezialisierungshinweise wurden nicht zugelassen. Noch im Jahre 1975 lehnte die BRAK ausdrücklich die Wiedereinführung des Fachanwalts für Verwaltungsrecht ab. Ein Umschwung trat im Jahre 1978 mit Plänen des Gesetzgebers ein, zur Vertretung vor den obersten Bundesgerichten nur bestimmte qualifizierte Prozessbevollmächtigte zuzulassen. Zwar ist dieser Plan niemals Gesetz geworden, er hat aber wohl eine Diskussion auf der Hauptversammlung der BRAK im Jahre 1978 ausgelöst, bei der in Ergänzung der BRAO die Fachanwaltsbezeichnungen für Steuerrecht, Verwaltungsrecht, Arbeitsrecht und Sozialrecht eingeführt werden sollten. Es war kein Zufall, dass sich diese vier Fachanwaltsgebiete an den vier Zweigen der Gerichtsbarkeit außerhalb der ordentlichen Gerichtsbarkeit orientiert hatten. Denn eine besondere Anwaltschaft beim BGH gab es und die Fachanwaltsbezeichnungen sollten den Bedarf der übrigen vier obersten Bundesgerichte abdecken.

Nach der Umsetzung dieser Ausweitung der Fachanwaltsbezeichnungen kam es im Jahre 1981 zu einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (Sellner-Entscheidung), in der das Gericht diese standesrechtliche Gestattung von Fachanwaltsbezeichnungen für verfassungsgemäß erklärte.⁷ Weitere Versuche einer gesetzlichen Regelung und Ausweitung von Spezialisierungshinweisen sind im Jahre 1986 im Bundestag gescheitert. Deshalb unternahm die BRAK im Jahre 1986 noch einmal einen Versuch, die Richtlinien für Fachanwaltsbezeichnungen neu zu fassen und zu erweitern. Nach längerer Diskussion sprachen sich im Frühjahr 1987 von 23 Rechtsanwaltskammern insgesamt 20 für die Einführung neuer Fachanwaltsbezeichnungen aus.

Diese Entwicklung wurde bekanntlich mit den berühmten Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 14. Juli 1987 vollkommen unterbrochen und verändert.⁸ Damals hat das Bundesverfassungsgericht die Standesrichtlinien als Hilfsmittel zur Anwendung und Auslegung von § 43 BRAO beanstandet und eine gesetzliche Grundlage verlangt. In der Folge dieser Entscheidungen und insbesondere der ausdrücklichen Abschaffung des Werbeverbots kam es in der Rechtsanwaltschaft in großem Umfang zu Hinweisen auf eine anwaltliche Spezialisierung sowie die Angabe von Interessen- oder Tätigkeitsschwerpunkten. Die weitere Verleihung von Fachanwaltsbezeichnungen auf der Basis der früheren Richtlinie wurde im Jahre 1990 vom BGH ausdrücklich beanstandet.⁹ Dadurch kam es zu einem Einschreiten des Gesetzgebers, der 1992 mit einem Gesetz über Fachanwaltsbezeichnungen erstmals diesen Bereich regelte. Seither werden als Voraussetzung neben theoretischen Kenntnissen auch praktische Erfahrungen verlangt. Die gesetzliche Regelung wurde sodann 1994 in den neuen § 43 c BRAO übernommen. Durch die Satzungsversammlung wurde auf dieser Basis ein Fachanwalt für Familienrecht, für Strafrecht und für Insolvenzrecht geschaffen.

6. Die aktuelle Situation (seit 1994)

Die bestens bekannte aktuelle Situation ist geprägt durch die Verabschiedung und mehrfache Änderung einer Fachanwaltsordnung durch die Satzungsversammlung sowie auf dieser Basis durch eine mehrfache deutliche Ausweitung der Fachanwaltsbezeichnungen auf nunmehr insgesamt 20.¹⁰ Ferner ist in der Berufsordnung in § 7 BORA eine Regelung beschlossen worden, die zunächst neben den Fachanwaltsbezeichnungen ausdrücklich die Möglichkeit von Interessen- und Tätigkeitsschwerpunkten vorsah und die heute in generalisierender Form eine Benennung von Teilbereichen der Berufstätigkeit erlaubt. Im Jahre 2004 hat es das Bundesverfassungsgericht entgegen den Vorentscheidungen für zulässig erachtet, dass ein über lange Zeit auf dem Gebiet des Verkehrsrechts tätiger Rechtsanwalt sich im Briefkopf als Spezialist für Verkehrsrecht bezeichnet.¹¹ Heute wird die Möglichkeit einer Spezialisierung und deren Kundgabe im Grundsatz wohl allgemein bejaht. Der generelle Streit ist daher wohl beigelegt. Gestritten wird aber weiterhin über viele Details, neue Fachanwaltsbezeichnungen sowie die jeweiligen konkreten Anforderungen an deren Erwerb.¹² Interessant ist in diesem Zusammenhang eine Umfrage des Soldan Instituts für Anwaltsmanagement aus dem Jahre 2008, wonach sich in der ganzen deutschen Rechtsanwaltschaft 69 Prozent als Spezialisten bezeichnen.¹³ Nach der eigenen Einschätzung gibt es also viel mehr spezialisierte Rechtsanwälte als es Träger von Fachanwaltsbezeichnungen gibt.

IV. Entwicklungslinien

Betrachten wir nach diesem Rückblick die großen Entwicklungslinien der deutschen Rechtsanwaltschaft, so ergibt sich in gewisser Weise eine gegenläufige Entwicklung. Die erst mit der Jahrtausendwende abgeschlossene berufsrechtliche Entwicklung der deutschen Anwaltschaft führte über ein einheitliches Berufsgesetz, einen einheitlichen und nicht bedarfsabhängigen Berufszugang, eine einheitliche und umfassende juristische Ausbildung zum Volljuristen, ein einheitliches gesetzliches und satzungsmäßiges Berufsrecht hin zu einer Freiheit der Berufsausübung, wie sie dem Generalisten angemessen erscheint. Nach dem Wegfall der Lokalisation sowie den Zulassungsbeschränkungen in der Berufungsinstanz und der Abschaffung von Kanzleipflicht, Residenzpflicht, Zweigstellenverbot und Verbot überörtlicher und internationaler Sozietäten kann bekanntlich jeder deutsche Rechtsanwalt vor jedem deutschen Gericht auftreten (mit einer einzigen Ausnahme in Zivilsachen vor dem BGH).

7 BVerfGE 57, 121.

8 BVerfGE 76, 171; BVerfGE 76, 196.

9 BGH, NJW 1990, 1719.

10 Zu den berufsrechtlichen Einzelheiten vgl. *Offermann-Burckart* (Fn. 1).

11 BVerfG NJW 2004, 2656.

12 Zur aktuellen Entwicklung vgl. insbesondere *Dahns*, BRAK-Mitt. 2011, 106 ff., 108 ff.; *Deckenbrock*, AnwBl 2011, 705 ff.; *Hommerich/Kilian*, AnwBl 2011, 213 ff., 286 ff., 946 ff.

13 *Hommerich/Kilian*, AnwBl 2008, 624.

Diesem Bild des Rechtsanwalts, der in jeder Rechtssache vor jedem Gericht und jeder Behörde auftreten kann und der außergerichtlich jede Partei in jeder Angelegenheit beraten kann, steht nun die Tendenz zu einer freiwilligen Einschränkung der generalistischen Berufsauffassung im Rahmen der Spezialisierung gegenüber. Durch Fachanwaltsbezeichnungen sowie die Nennung von Interessengebieten und Tätigkeitsschwerpunkten gibt sich der Rechtsanwalt sozusagen selbst eine (freiwillige) Beschränkung vor. Dabei führen sowohl die Art und die Anzahl der Fachanwaltsbezeichnung wie der sonstigen Spezialisierungshinweise mehr und mehr dazu, den Rechtsanwalt auch innerhalb eines einzelnen Gebiets stärker einzuschränken. So ist man sich heute weitgehend einig, dass die ursprünglich an die Gerichtsbarkeiten angelehnten Fachanwaltsbezeichnungen für Verwaltungsrecht, Sozialrecht, Steuerrecht und Arbeitsrecht viel zu weit gefasst sind und aus heutiger Sicht keine echte Spezialisierung mehr darstellen. Dem steht freilich gegenüber, dass die freiwillige Einschränkung des Tätigkeitsbereichs durch Spezialisierung immer eine Freiwillige bleibt. Dem Rechtsanwalt ist es jedenfalls theoretisch stets gestattet, sein benanntes Spezialgebiet zu verlassen und in anderer Weise tätig zu werden.

Darin ist zugleich ein zentraler Unterschied zur Einstufung als Facharzt zu sehen. Kennzeichnend im Vergleich vom Fachanwalt zum Erwerb eines Facharztstitels ist zunächst ein großer Unterschied in den Rechtsgrundlagen. Die Facharztausbildung ist Sache der Bundesländer und wird im Wesentlichen in den Weiterbildungsordnungen der Kammern niedergelegt. Sehr unterschiedlich ist auch die Einteilung der Gebiete zwischen Fachanwalt und Facharzt. Zwar gibt es auch im Bereich der Fachärzte generelle Gebietsbezeichnungen wie zum Beispiel Chirurgie, Innere Medizin oder Neurologie und Psychiatrie. Aber innerhalb der einzelnen Gebiete wird weiter sehr stark in Teilgebiete und in besondere Schwerpunkte eines Gebiets sowie in Zusatzbezeichnungen unterteilt. So kann man in der Chirurgie zum Beispiel einen Facharzt für Herzchirurgie, für Handchirurgie, für Gefäßchirurgie, für Neurochirurgie oder für Tumorchirurgie erwerben. Eine weitere zentrale Unterscheidung ergibt sich daraus, dass durch die Spezialisierung als Facharzt eine Änderung der Abrechnungsmöglichkeiten gegeben ist. Der Facharzt kann also in seinem Bereich per se anders abrechnen und damit ein höheres Einkommen erzielen. Ein weiterer wichtiger Unterschied besteht in der Zulassung des niedergelassenen Facharztes zur GKV. Diese erfolgt über das Ärzteregister, in das man weitgehend nur über eine bestimmte Facharztbezeichnung gelangt.¹⁴ Schließlich ist noch auf die Haftung hinzuweisen. Ärztliche Haftung wird nach den jeweiligen Standards und Vorgaben der fachärztlichen Ausbildung beurteilt. Würde also ein Nichtfacharzt einen speziellen fachärztlichen Eingriff vornehmen, so müsste er sich nach dem Facharztstandard beurteilen lassen. Diese wenigen Hinweise zeigen bereits, dass zwischen Fachanwalt und Facharzt nur nominell Ähnlichkeiten bestehen, in der Sache sind beide Bereiche weithin unvergleichbar.

Insgesamt kann festgestellt werden, dass das Dilemma für den modernen deutschen Rechtsanwalt auf der Hand liegt. Nach seiner Ausbildung ist er ein umfassend informierter Volljurist. Nach seiner Zulassung kann er bei jedem deutschen Gericht und jeder Behörde auftreten. Sein Fachanwaltstitel hindert ihn nicht, eine Partei gerichtlich und außergerichtlich in jeder anderen Materie in gleicher Weise

zu beraten und zu vertreten. So müssten die genannten Rahmenbedingungen also geschlossen zu der Empfehlung führen, sich als Generalist zu betätigen. Dem steht nun der (gerade in den vergangenen 25 Jahren) massiv verstärkte Wunsch nach Spezialisierung und deren Kundgabe gegenüber. Im Folgenden soll daher das geschilderte Dilemma vor dem Hintergrund des anwaltlichen Berufsrechts noch ein wenig näher überprüft werden.

V. Spezialisierung und anwaltliches Berufsrecht

Der gegebene Überblick zeigt eine Fülle theoretisch denkbarer Ansätze, dem geschilderten Dilemma beizukommen.

1. Zunächst könnte man die juristische Ausbildung fachgebietsorientiert beschränken und dementsprechend eingeschränkte Anwaltszulassungen vorsehen. Dies ist vor dem Hintergrund der Einheit der Rechtsordnung und der aus juristischer Sicht gescheiterten Bachelor-/Masterreform in meinen Augen kein ernsthaft diskutabler Weg.

2. Ebenfalls könnte man theoretisch fragen, ob die Fachanwaltsbezeichnungen wieder abgeschafft oder jedenfalls auf dem bisherigen Stand eingefroren werden sollten oder könnten. Die Antwort auf diese Frage fällt im Lichte der Spezialistenentscheidung des BVerfG vom 28.7.2004 leicht¹⁵: dort hat das Gericht auf der Basis der Berufsausübungsfreiheit des Art. 12 Abs. 1 GG betont, dass den Angehörigen freier Berufe für eine sachgerechte und nicht irreführende Information im rechtlichen und geschäftlichen Verkehr Raum bleiben muss. Staatliche Maßnahmen, die die Berufstätigen dabei beschränken, sind Eingriffe in die Freiheit der Berufsausübung. Sie bedürfen einer gesetzlichen Grundlage, die ihrerseits den Anforderungen der Verfassung an grundrechtsbeschränkende Gesetze genügen muss. In konkreten Bereichen der Kundgabe von Spezialisierungen stellt das Bundesverfassungsgericht fest, dass es keine gesetzlichen Ziele gebe, die Angaben und Zusätze des Rechtsanwalts, die eine ausgeübte Tätigkeit näher charakterisieren sollen, ohne Rücksicht auf ihren Sinn oder Zweck oder ihren Informationswert für Dritte zu verbieten. Damit ist nach der ausdrücklichen Einschätzung des Bundesverfassungsgerichts jede Selbstdarstellung des Rechtsanwalts verfassungsrechtlich zulässig, sofern nicht die Grenze der sachlichen Form oder der Irreführung überschritten ist.

Die Entscheidung zeigt sehr deutlich, dass nicht nur ein Verbot von Fachanwaltsbezeichnungen verfassungsrechtlich zu beanstanden wäre, sondern dass auch künftig eine sinnvolle Erweiterung von Fachanwaltsbezeichnungen wünschenswert ist. Denn überall dort, wo dem betroffenen Rechtsanwalt eine konkrete Fachanwaltsbezeichnung nicht zur Verfügung steht, wo er aber nach seiner eigenen berechtigten Einschätzung ein spezielles Fachwissen aufweist, kann er dem in freier sprachlicher Form Ausdruck verleihen.

¹⁴ Vgl. §§ 95, 95 a SGB V.

¹⁵ BVerfG, NJW 2004, 2656.

3. Daran anschließend könnte man unter Berücksichtigung der Entwicklung bei den Fachärzten die Frage stellen, ob das Problem der zunehmenden Spezialisierung innerhalb der einzelnen Fachgebietsbezeichnungen dadurch gelöst werden sollte, dass Unterteilungen der Fachanwaltsgebiete vorgenommen werden. Dies wäre wohl verfassungsrechtlich und damit berufsrechtlich nicht verboten. Gerade bei den großen Bereichen des Arbeitsrechts, des Steuerrechts, des Verwaltungsrechts und des Sozialrechts erscheint es durchaus diskutabel, Untergruppierungen zu bilden. Warum sollte es einem Fachanwalt für Steuerrecht nicht möglich sein, sich als Spezialist im Umsatzsteuerrecht, im Einkommenssteuerrecht oder im Unternehmenssteuerrecht zu erkennen zu geben, wenn er dies selbst ausdrücklich wünscht. Eine davon abzutrennende Frage ist es, ob solche Untergliederungen ausdrücklich in die Fachanwaltsordnungen aufgenommen werden sollten. Denn anders als beim Facharzt ist mit ihnen bekanntlich weder eine Statusänderung noch eine Vergütungsänderung oder eine echte Einschränkung und Selbstbildung des Rechtsanwalts verbunden. Nach meiner Auffassung sollte es also bei den größeren Gebietsbezeichnungen der Fachanwälte bleiben. Es ist dann jedem einzelnen Rechtsanwalt verfassungsrechtlich unbenommen, durch einen Hinweis auf eine besondere Spezialisierung eine gewisse Selbstbeschränkung vorzunehmen.

4. Hintergrund der langjährigen Diskussionen und Auseinandersetzungen zwischen Generalisten und Spezialisten im Bereich der anwaltlichen Tätigkeit war es stets gewesen, dass eine breite Zulassung von Spezialisierungen und Fachanwaltschaften zu einer erheblichen Benachteiligung und Beschränkung der Generalisten führen könnte. Unabhängig davon, dass nach meinem Eindruck dieser Effekt bisher nicht in einem unzutraglichen Umfang aufgetreten ist, könnte man aber in Anlehnung an die Entwicklung bei den Fachärzten die weitergehende Frage stellen, ob wir künftig nicht einen Fachanwalt für Allgemeines analog zum Facharzt für Allgemeinmedizin benötigen. Im medizinischen Bereich ist klar, dass mit diesem Facharzt für Allgemeinmedizin zugleich eine Aufwertung des Generalisten gewollt ist. Dieser soll wie alle Hausärzte mit einem Facharztgebiet ein Bindeglied zwischen dem Patienten und dem echten fachärztlichen Spezialisten darstellen. Er soll neben der Behandlung allgemeiner Krankheiten besondere Schwierigkeiten erkennen können und aufgrund seiner Spezialisierung in der Lage sein, den Patienten an den geeigneten Spezialisten weiterzuverweisen.¹⁶

Es fragt sich nun, ob solche Vorstellungen auf die anwaltliche Tätigkeit übertragbar sind und die Einführung eines Fachanwalts für Allgemeines angezeigt erscheinen lassen. Ich möchte dies verneinen. Anders als im ärztlichen Bereich, wo niedergelassene Ärzte regelmäßig eine Facharztqualifikation aufweisen, ist der Fachanwalt zahlenmäßig in der deutschen Anwaltschaft immer noch eine Minderheit. Auch heute stellt die Bezeichnung des Generalisten als Rechtsanwalt noch immer eine Qualifikation dar, der der normale Mandant vertraut und vertrauen kann. Eine umfassende Verweisung vom normalen Anwalt zum Spezialisten findet dementsprechend (außerhalb der Sozietätsgrenzen) nicht statt. Daran kann und wird sich auch nichts ändern, so lange die Tätigkeit des Fachanwalts nicht vergütungsrechtliche Vorteile aufweist und solange die Fachanwaltsbezeichnung die

Tätigkeitsbereiche und Möglichkeiten des jeweiligen Anwalts nicht zwingend einschränkt. Beides wäre im Übrigen auch nicht wünschenswert und unterstreicht damit eine Ablehnung des Gedankens an einen Fachanwalt für Allgemeines. Auf weitergehende schwierige Fragen wie einzelne Gebietsbezeichnungen eines solchen Fachanwalts oder Art und Umfang der theoretischen und der praktischen Prüfung zum Erwerb einer solchen Fachanwaltsbezeichnung muss daher hier nicht weiter eingegangen werden.

VI. Fazit

Der Blick auf die historische Entwicklung von Spezialisierung und deren Kundgabe hat gezeigt, dass deren Ausprägungen stets als Problem des anwaltlichen Berufsrechts verstanden und lange Zeit bekämpft wurden. Die seit dem 19. Jahrhundert bis zum Jahre 1987 weitgehende berufsrechtliche Verhinderung einer solchen Entwicklung kann und muss – neben den Ängsten vor Veränderung – auch vor dem Hintergrund gesehen werden, dass sich zunächst der anwaltliche Generalist entwickeln und von vielen Einschränkungen und Berufsfesseln lösen musste. Zwar hatte hier bereits die RAO von 1878 einen riesigen Schritt nach vorne getan, doch die weitergehenden berufsrechtlichen Schranken durch Werbeverbote, Lokalisierung, Verbot überörtlicher Sozietäten und viele andere Beschränkungen im Einzelnen sind erst zwischen 1987 und 2000 endgültig beseitigt worden. So ist es wohl kein echter Gegensatz, sondern eine konsequente Fortentwicklung der berufsrechtlichen Stellung des deutschen Rechtsanwalts, wenn exakt seit 1987 bis heute sich nunmehr der Gesichtspunkt der Spezialisierung und ihrer Kundgabe breit entwickelt und im praktischen Alltag deutlich niedergeschlagen hat. Zugleich zeigt dieser kurze Blick auf die Entwicklungslinien deutlich, dass wir sicher noch nicht am Ende der Entwicklung angekommen sind.



Prof. Dr. Hanns Prütting, Köln

Der Autor ist Direktor des Instituts für Verfahrensrecht und des Instituts für internationales Insolvenzrecht sowie Geschäftsführender Direktor des Instituts für Anwaltsrecht an der Universität Köln.

Sie erreichen den Autor unter der E-Mail-Adresse autor@anwaltsblatt.de.

¹⁶ Vgl. § 73 Abs. 1a Satz 1 SGB V.